

## Synoptische Darstellung der Änderungen der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

	Bisherige Fassung	Änderung (Kennzeichnung durch Fettdruck)
§ 1 Abs. 3	<p>Die Aufgaben des EB 77 sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Grünflächenplanung- und Neubau</li> <li>o Grünflächenunterhalt (Grünanlagen, Schulen, Spiel- und Sportplätze)</li> <li>o Stadforst und Bäume in der Stadt</li> <li>o Abfallwirtschaft</li> <li>o Straßenreinigung/Winterdienst</li> <li>o Kfz-Werkstatt und Fuhrpark (Beschaffung, Reparatur, Pflege und Verkauf von städtischen Fahrzeugen gem. DA Kfz)</li> <li>o Betriebswerkstatt (für städtischen Bauunterhalt/GME und andere städtische Aufgaben)</li> <li>o Hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen der GO, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen.</li> </ul>	<p>Die Aufgaben des EB 77 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grünflächenplanung- und Neubau;</li> <li>2. Grünflächenunterhalt (Grünanlagen, Schulen, Spiel- und Sportplätze);</li> <li>3. Stadforst und Bäume in der Stadt;</li> <li>4. Abfallwirtschaft;</li> <li>5. Straßenreinigung/Winterdienst;</li> <li>6. Kfz-Werkstatt und Fuhrpark (Beschaffung, Reparatur, Pflege und Verkauf von städtischen Fahrzeugen gem. DA Kfz);</li> <li>7. Betriebswerkstatt (für städtischen Bauunterhalt/GME und andere städtische Aufgaben);</li> <li>8. hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen der GO, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen <b>einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Abgaben wie Beiträge und Gebühren, Kostenerstattung), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung.</b></li> </ol>
§ 4 Abs. 1	<p>Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Recht, Ordnung und Umweltschutz. Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.</p>	<p>Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für <b>Umwelt, Energie, Gesundheit, Sport und Soziokultur</b>. <b>Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre; eine Verlängerung ist möglich.</b> Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.</p>
§ 4 Abs. 2	<p>Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des EB 77 verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EB 77, die nicht Kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.</p>	<p>Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des EB 77 verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EB 77, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.</p>

	<p>Darunter fallen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation (einschl. Winterdienststreuplan) und Geschäftsleitung.</li> <li>2. Die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, von im Vermögenplan/Finanzplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 100.000 Euro.</li> <li>3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögenplanes/Finanzplanes bis einschließlich 200.000 Euro.</li> <li>4. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 25.000 Euro.</li> <li>5. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 40.000 Euro beträgt.</li> <li>6. Die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 100.000 Euro.</li> <li>7. Die Entscheidung über einzelne städtische Projekte mit einem Aufwand bis einschließlich 250.000 Euro (Vergaben siehe Nr. 3).</li> <li>8. In Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z.B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen.</li> </ol>	<p>Darunter fallen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation (einschl. Winterdienststreuplan) und Geschäftsleitung. <b>Hierzu zählt auch der Erlass einer Geschäftsordnung;</b></li> <li>2. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, von im Vermögenplan/Finanzplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 100.000,00 Euro;</li> <li>3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögenplanes/ Finanzplanes bis einschließlich 200.000,00 Euro;</li> <li><b>4. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 8;</b></li> <li>5. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 25.000,00 Euro;</li> <li>6. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 40.000,00 Euro beträgt;</li> <li>7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 100.000,00 Euro;</li> <li>8. die Entscheidung über einzelne städtische Projekte mit einem Aufwand bis einschließlich 250.000,00 Euro (Vergaben siehe Nr. 3);</li> <li>9. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z.B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen.</li> </ol>
<p>§ 4 Abs. 6</p>	<p>Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich</p>	<p>Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich</p>

	Besoldungsgruppe A 13 gD, bei Angestellten bis einschließlich BAT II gD und bei den Arbeitern/innen. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den EB 77 übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.	Besoldungsgruppe <b>A 13, bei Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe E 13</b> . Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den EB 77 übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
§ 5 Abs. 2	Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EB 77, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind. Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellungen, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei Angestellten bis Verg.Gr. Ib BAT. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Werkausschuss erlässt eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.	Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EB 77, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind. Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO, insbesondere Einstellungen, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe <b>A 14, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe E 14</b> . Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Werkausschuss erlässt eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
§ 6 Abs. 2	Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab Vergütungsgruppe I a BAT (bei Angestellten) und der Werkleitung.	Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab <b>Entgeltgruppe E 15 (bei Arbeitnehmern)</b> und der Werkleitung.
§ 9 Abs. 5	Das Rechnungsprüfungsamt führt die laufenden Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.	Das <b>Revisionsamt</b> führt die <b>laufende</b> Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.
§ 10	Für den EB 77 wird eine Sonderkasse innerhalb der Stadtkasse eingerichtet. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung	Für den EB 77 <b>wird eine Sonderkasse eingerichtet</b> . Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.
§ 13	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.	Diese Satzung tritt am <b>01.03.2016</b> in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) vom 14.11.2001 außer Kraft.</b>